



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

357  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 8. Oktober 2018

Nummer 40

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

528. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 10 Kreis Heinsberg  
Seite 357
529. Denkmalschutz  
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
h i e r : Baudenkmal Rheinauenpark, Stadt Bonn Seite 358
530. Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG  
Zentraldeponie Leppe Seite 358
531. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : Firma Evonik Functional Solutions GmbH Seite 359
532. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf Seite 359
533. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 BImSchG  
h i e r : Luftreinhalteplan Köln – 2. Fortschreibung Seite 360
534. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 BImSchG  
h i e r : Luftreinhalteplan Bonn – 2. Fortschreibung Seite 360
535. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 BImSchG  
h i e r : Luftreinhalteplan Aachen – 2. Fortschreibung  
Seite 361

536. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungsvorhaben an den Rohrfernleitungsanlagen 29, 30, 31 und 32 – Trasse Nord – der Basell Polyolefine GmbH Seite 361

#### E Sonstiges

537. Liquidation  
h i e r : Verein zur Förderung bei Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit e. V. Seite 362
538. Liquidation  
h i e r : Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung im OP e. V. Seite 362
539. Liquidation  
h i e r : Tanzsportclub Radevormwald e. V. Seite 362
540. Liquidation  
h i e r : Verein Stift St. Pantaleon e. V. Seite 362
541. Liquidation  
h i e r : Vereinigung zur Förderung lernbehinderter Kinder und Jugendlicher Heinsberg-Oberbruch e. V. Seite 362
542. Liquidation  
h i e r : Orgelbauverein Abteikirche Brauweiler e. V., Pulheim Seite 362

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

528. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 10  
Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln  
34.02.02-KB10HS

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 10 HS des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt im Be-

reich der Stadt Heinsberg (Ortsteile Baumen, Uetterath, An der Schanz, Berg, Bleckden, Dremmen, Eschweiler, Grebben, Horst, Hüllhoven, Porselen und Randerath) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (23. Juli 2018, Kennz. 2495542) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Reiner Gießmann, 41836 Hückelhoven, mit Verfügung vom 20. September 2018 mit Wirkung vom

1. Januar 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 357

**529.                   Denkmalschutz**  
**Unterschutzstellung von**  
**Landes- und Bundesbauten**  
**h i e r : Baudenkmal Rheinauenpark, Stadt Bonn**

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.16-02.91

Köln, den 26. September 2018

Ich habe die Stadt Bonn veranlasst, folgendes Baudenkmal in der Denkmalliste zu ändern:

Objekt: Baudenkmal Rheinauenpark, Stadt Bonn

Gemarkung Beuel

Flur 67, Flurstücke 18, 35, 47, 50, 53, 54 tlw., 55 tlw., 57, 64, 65, 66, 82, 83, 88, 102, 103, 109, 110 tlw., 111 tlw., 112, 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 148, 158, 165 tlw., 195 tlw., 199 tlw., 200, 201 tlw., 202, 207, 208, 215 tlw., 219 tlw., 222 tlw., 223 tlw.

Flur 68, Flurstücke 103, 108, 110 tlw., 185, 186, 218, 226, 227, 228, 232 tlw., 259, 260, 261, 267, 268, 283 tlw., 284 tlw., 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 385 tlw.

Flur 69, Flurstück 12

Flur 70, Flurstücke, 7, 9, 11, 12, 104 tlw., 219, 271, 353 tlw., 365, 366, 474 tlw., 475

Flur 71, Flurstück 27, 28, 29, 30 tlw., 112, 341, 343

Gemarkung Bonn, Flur 27, Flurstücke 624 tlw., 625 tlw.

Gemarkung Dottendorf, Flur 1, Flurstücke 829 tlw., 851 tlw., 864 tlw., 865 tlw., 866 tlw., 1001 tlw.

Gemarkung Friesdorf, Flur 1, Flurstücke 666 tlw., 667 tlw., 668 tlw., 682, 695, 726, 817 tlw., 818 tlw., 838, 839, 840, 841, 842, 843 tlw., 847, 848, 850 tlw., 851 tlw.

Gemarkung Kessenich, Flur 1, Flurstücke 86, 87, 135, 347, 713/146, 743, 748, 760, 861, 862, 880, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 954, 961, 962, 963, 989, 998, 999, 1000, 1004, 1005, 1020 tlw., 1027, 1030, 1031, 1094, 1095, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1147, 1148, 1149 tlw., 1150 tlw., 1151 tlw.

Flur 18, Flurstücke 7, 8, 9

Gemarkung Oberkassel, Flur 12, Flurstücke 160, 174, 175 tlw., 176, 177, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202, 312, 313, 314, 315, 477 tlw., 479 tlw., 500 tlw., 501 tlw.

Flur 17, Flurstücke 1, 6 tlw., 9, 307, 308, 309, 310, 311, 312

Gemarkung Plittersdorf, Flur 1, Flurstücke 17, 19, 20, 27, 148, 194, 197 tlw., 212 tlw., 214 tlw., 216 tlw., 217, 222, 228, 229, 230, 236, 237, 238, 239, 240, 243, 245, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 263, 264 tlw., 265 tlw., 266 tlw., 267 tlw., 268 tlw., 269, 271 tlw., 272 tlw., 273, 280, 281 tlw., 282 tlw., 283 tlw., 284 tlw., 285 tlw., 286, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294 tlw., 295, 296 tlw., 297, 298 tlw., 299 tlw.

Flur 2, Flurstücke 208, 257, 337 tlw., 338 tlw., 339 tlw., 341 tlw., 342 tlw., 346 tlw., 352, 354, 355, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 369 tlw., 371 tlw., 396 tlw., 408, 409, 410, 411, 412, 413, 420, 421, 422, 424 tlw., 425, 426, 434 tlw.

Flur 3 Flurstücke 151, 171, 172, 183, 184, 193 tlw.

Flur 4 Flurstücke 16, 19, 59, 61 tlw., 128, 129, 130, 131, 132, 135, 149 tlw., 166 tlw.

Flur 14, Flurstücke 12, 13

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bonn am 21. Dezember 2017 unter der lfde. Nr. A 4153.

Die Änderung ist am 10. September 2018 erfolgt.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2018, S. 358

**530.                   Bekanntmachung nach UVPG**  
**h i e r : Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe**  
**GmbH & Co. KG Zentraldeponie Leppe**

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.02-0033/18/6.2-We

Die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG, Braunswerth 1–3 in 51667 Engelskirchen, betreibt die Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL) am Standort der Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 hat die Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG gem. § 16 BImSchG den geänderten Betrieb und die Erhöhung der Lagerkapazität beim Biogasspeicher der VKL auf der ZD Leppe beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 Nr. 8.4.1.1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch den geänderten Betrieb und die Erhöhung der Lagerkapazität beim Biogasspeicher der Vergärungs- und Kompostierungsanlage (VKL) sind aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen und der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 1. Oktober 2018

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2018, S. 358

**531. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG**  
**hier: Firma Evonik Functional Solutions GmbH**

Bezirksregierung Köln  
53.0031/18/4.1.15-Wi

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Bei der im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Evonik Functional Solutions GmbH, Werk Lüllsdorf, 53859 Niederkassel, beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kaliumhydrogencarbonat (Bikarbonat-Anlage) durch die Vornahme verfahrenstechnischer und betrieblicher Änderungen zwecks Kapazitätserhöhung (max. 7920 t/a Bicarbonat) handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Die Feststellung hinsichtlich der UVP-Pflicht erfolgte nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich für die Feststellung waren insbesondere Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, Nutzung natürlicher Ressourcen, verwendete Technologie und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und die Umwelt.

Dabei wurde festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 25. September 2018

Im Auftrag  
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2018, S. 359

**532. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß**  
**§ 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der**  
**Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH,**  
**Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0043/18/3.9.1.1-16-Wu/Fi

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH betreibt in 52477 Alsdorf, Carl Zeiss Straße 13, eine Anlage zur Feuerverzinkung. Sie beabsichtigt die Anlage wie folgt zu ändern:

- Erhöhung der Verzinkungskapazität um 2 Tonnen Rohstahl pro Stunde,

- Errichtung eines neuen Verzinkungssofens,
- Errichtung einer neuen Ablufterfassung, einer Filteranlage und eines Kamins am Verzinkungssofen,
- Erhöhung der Abluftmenge um 26.000 m<sup>3</sup>/h aus der Filteranlage,
- Errichtung neuer Einrichtungen und Becken in der Vor- und Nachbehandlung und Erhöhung der Wirkbadvolumina um 218 m<sup>3</sup>,
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 242 kW und des Abluftvolumens an der Feuerung um 60 m<sup>3</sup>/h, bedingt durch Änderungen am Verzinkungssofen und der Errichtung eines Trockners.

Hierzu hat die Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Im Rahmen dieses Antrags ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben gemäß Nr. 3.8.2 und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfordert. Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der Betrieb liegt in einem Industriegebiet. Trotz der erhöhten Abluftmenge an der Filteranlage werden die Bagatellmassenströme der TA Luft für Staub unterschritten. Die Emissionsgrenzwerte für anorganische Chlorverbindungen werden in diesem Bereich weit unterschritten und im Bereich der Heizbäder ändert sich an der Emissionssituation nichts, da die Absaugleistung unverändert bleibt. Aufgrund der erhöhten Kapazität kann es zu geringfügig vermehrten Lieferverkehr kommen. Eine wesentliche Zunahme bezüglich Lärmemissionen ist nicht zu besorgen. Seit 2015 werden Elektrostapler, statt wie zuvor Dieselfahrzeuge, eingesetzt, wodurch sich die Emissionen lärm- und luftseitig verbessert haben. Der Schornsteinkopf der Filteranlage wird, wie zuvor, einen Schalldämpfer zur Reduzierung des Schallleistungspegels erhalten. Negative Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete Bergehalde Maria-Hauptschacht und die Bergehalde Jaspersberg als bewaldete Abraumhalden sind nicht zu besorgen. Das nächste FFH Gebiet liegt entgegen der Hauptwindrichtung in über 5 km Entfernung. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Der Betriebsstandort ist kein Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt somit nicht unter die Störfall-Verordnung.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 8. Oktober 2018

Im Auftrag  
gez. F i s c h e l m a n n s

ABl. Reg. K 2018, S. 359

**533. Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 47 BImSchG**

**h i e r : Luftreinhalteplan Köln – 2. Fortschreibung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.01.12-LRP Köln

**Luftreinhalteplan Köln – 2. Fortschreibung**

An mehreren Messstationen in Köln ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, eine zweite Fortschreibung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Köln in die Wege zu leiten. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen den Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 oder früher einzuhalten.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln wird daher in der Zeit vom

15. Oktober 2018 bis zum 15. November 2018

beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Stadthaus-West, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum: 07.E.08, Zeiten: montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen werden oder es kann ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse [lrp@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lrp@bezreg-koeln.nrw.de) bis zum 29. November 2018 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Oktober 2018

Im Auftrag  
gez. Dr. B e l l a h n

**534. Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 47 BImSchG**

**h i e r : Luftreinhalteplan Bonn – 2. Fortschreibung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.01.12-LRP Bonn

**Luftreinhalteplan Bonn**

An der Messstation Reuterstraße (BORE) in Bonn ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, eine Fortschreibung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Bonn in die Wege zu leiten. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen den Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 oder früher einzuhalten.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalteplans Bonn wird in der Zeit vom

15. Oktober 2018 bis zum 15. November 2018

bei der Stadt Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 9 A, Zeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln, Zimmer: K 131, Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen werden oder ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse [lrp@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lrp@bezreg-koeln.nrw.de) bis zum 29. November 2018 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Oktober 2018

Im Auftrag  
gez. H a l m s c h l a g



**535. Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 47 BImSchG**

**h i e r : Luftreinhalteplan Aachen – 2. Fortschreibung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.01.12-LRP Aachen

**Luftreinhalteplan Aachen – 2. Fortschreibung**

An den Messstation Wilhelmstraße (VACW) und Adalbertsteinweg 5 (AAST) des Landesumweltamtes (LANUV NRW) in Aachen ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, eine zweite Fortschreibung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Aachen in die Wege zu leiten. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen den Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2020 oder früher einzuhalten.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Aachen wird in der Zeit vom

15. Oktober 2018 bis zum 15. November 2018

beim Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Raum 400, 4. Etage, Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen werden oder ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse [lrp@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lrp@bezreg-koeln.nrw.de) bis zum 29. November 2018 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Oktober 2018

Im Auftrag  
gez. **H e i n z k i l l**

ABl. Reg. K 2018, S. 361

**536. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung  
der Pflicht zur Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung für  
Änderungsvorhaben an den  
Rohrfernleitungsanlagen 29, 30, 31 und 32 –  
Trasse Nord – der Basell Polyolefine GmbH**

Bezirksregierung Köln  
54.9-4.29/30/31/32-1.1

Köln, den 27. September 2018

Die Basell Polyolefine GmbH betreibt an ihrem Standort Wesseling einen petrochemischen Verbundstandort zur Herstellung von Kunststoffen. Zwischen dem Standortgelände der Basell Polyolefine GmbH und der benachbarten Rheinland Raffinerie Godorf der Shell Deutschland Oil GmbH und dem Hafen Godorf bestehen mehrere Rohrfernleitungen für Rohstoffe und Zwischenprodukte.

An den Rohrfernleitungsanlagen 29, 30, 31 und 32 – Trasse Nord – beabsichtigt die Basell Polyolefine GmbH Änderungen vorzunehmen, die folgende Maßnahmen umfassen:

- Nachrüstung eines Leckdetektionssystems, verbunden mit einer Anpassung der Instrumentierung und der Armaturen
- Zusätzliche Nutzung der Rohrfernleitungsanlage 31 – Trasse Nord – zum Import von Butadien
- Änderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen zum Betrieb und zur betrieblichen Überwachung der Rohrfernleitungsanlagen

Für das Änderungsvorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3.2 der Anlage 1 des UVPG (Rohrfernleitungsanlagen 30 und 31) bzw. Nr. 19.4.3 der Anlage 1 des UVPG (Rohrfernleitungsanlagen 29 und 32) eine allgemeine Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Für die Nachrüstung des Leckdetektionssystems werden an beiden Enden der Rohrfernleitungsanlagen Änderungen der Instrumentierung und der Armaturen vorgenommen. Dabei wird anstelle eines vorhandenen Rohrleitungsabschnitts jeweils ein vorgefertigtes Passstück eingesetzt, welches die neue Instrumentierung, die

neuen Armaturen und Anschlüsse für Sicherheitsventile enthält.

Das Einsetzen der Passtücke erfordert ausschließlich Montagearbeiten innerhalb des Werksgeländes der Basell Polyolefine GmbH. Die Rohrfernleitungsanlagen werden vor den Montagearbeiten in die angeschlossenen Tanks entleert und zum Fackelsystem produktfrei gespült. Mit der Maßnahme sind keine Tiefbauarbeiten verbunden.

Für die zusätzliche Nutzung der Rohrfernleitungsanlage 31 – Trasse Nord – zum Import von Butadien sind keine bautechnischen Änderungen oder andere Maßnahmen im Bereich des Trassenverlaufs erforderlich.

Die Anpassungen der Nebenbestimmungen betreffen ausschließlich den Betrieb und die betriebliche Überwachung der Rohrfernleitungsanlagen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. M o h r e n

ABl. Reg. K 2018, S. 361

## **E Sonstiges**

### **537. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung bei Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit e. V.**

Der „Verein zur Förderung bei Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit e. V. (VFBA) VR 17111 AG Köln, mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 362

### **538. Liquidation h i e r : Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung im OP e. V.**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Liquidatoren des Vereins VR 16692 AG Köln „Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung im OP e. V. mit dem Sitz in Waxweiler, machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung im OP e. V., Vors. Erwin Lohmer, Schmelzberg 28, 54649 Waxweiler.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 362

### **539. Liquidation h i e r : Tanzsportclub Radevormwald e. V.**

Die Liquidatoren des Tanzsportclub Radevormwald e. V. Radevormwald machen die Auflösung des Vereins VR 800366 AG Köln bekannt.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert. Wolfgang Witt, Lohengrinstraße 19, 42477 Radevormwald, Cäcilie Honke, Am Kreuz 8, 42477 Radevormwald.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 362

### **540. Liquidation h i e r : Verein Stift St. Pantaleon e. V.**

Der Verein Stift St. Pantaleon e. V. Köln (VR Nr. 5276 beim AG Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert bestehende Ansprüche beim Liquidator, Herrn Bernhard Inden, Margaretha-Flesch-Straße 5, 56588 Waldbreitbach anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 362

### **541. Liquidation h i e r : Vereinigung zur Förderung lernbehinderter Kinder und Jugendlicher Heinsberg-Oberbruch e. V.**

Der Verein (VR 70396 AG Aachen) „Vereinigung zur Förderung lernbehinderter Kinder und Jugendlicher Heinsberg-Oberbruch e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidatoren Angela Herberg, Talmühlenstraße 22, 52525 Heinsberg anzumelden.

Heinsberg, den 24. September 2018

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 362

### **542. Liquidation h i e r : Orgelbauverein Abteikirche Brauweiler e. V., Pulheim**

Der Verein „Orgelbauverein Abteikirche Brauweiler e. V. Pulheim“ (VR 301131 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich im Liquidationsstadium.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren, Dr. Heinrich Kemper, Koepchenstraße 2, 50259 Pulheim oder Wolfgang Eizenhöfer, Kaiserin Theophanu Straße 7, 50259 Pulheim anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 362



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.